



# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Himmelpfortgasse 4-8  
1015 Wien

Zl. 378/87

GZ 3098/87

Zl. 378/87

BUNDESGESZENTWURF	
Zl.	<u>68</u> -GE/9 87
Datum:	<u>16. NOV. 1987</u>
Verteilt:	<u>17. Nov. 1987</u> <i>Hoff</i>

Betrifft: GZ 06 0102/66-IV/6/87  
Entwurf eines 3. Abgabenänderungsgesetzes 1987

*H. Pöschner*

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erstattet zu dem Entwurf für ein 3. Abgabenänderungsgesetz 1987 folgende

## STELLUNGNAHME:

### 1. Allgemeines

Die Forderung nach einer großen Steuerreform wird mit dem schon 3. Abgabenänderungsgesetz 1987 beantwortet. Die Behauptung, daß mit dem beabsichtigten Gesetz erste Schritte zu einer großen Steuerreform gemacht würden, ist schlicht unrichtig. In Wahrheit dienen die vorgeschlagenen Änderungen ausschließlich der Beschaffung weiterer Mittel, die dem Budget zugeführt werden, um einer Eskalierung des Defizits entgegenzuwirken. Die Entwicklung der Ausgaben und der ihnen gegenüberstehenden Einnahmen des Bundes lassen auch nach diesen Maßnahmen eine Verringerung des budgetierten Defizits in Wahrheit nicht erwarten.

-2-

Daß eine Sanierung des Staatshaushaltes unbedingt erforderlich ist, steht außer Streit. Erfolgreich wird das Sanierungsbestreben aber nur sein, wenn eine in ihrer Gesamtheit überdachte und daher geschlossene Reform erfolgt. Das, was mit dem 3. Abgabenänderungsgesetz 1987 vorgeschlagen wird, ist weit von dem Notwendigen entfernt und wird mit Sicherheit - abgesehen von der kurzfristigen Eröffnung von Einnahmen - zu einer Belastung der noch produktiven Bereiche der österreichischen Wirtschaft und damit längerfristig zu einem Einnahmefall führen. Zur Begründung dieser vorerst allgemein ausgesprochenen Vermutung sei zunächst lediglich auf die Auswirkungen der vorgesehenen Änderungen im Bereich der Bauwirtschaft hingewiesen.

Daß eine seriöse Stellungnahme zu dem vorliegenden Entwurf in sieben Arbeitstagen ausgeschlossen ist, wird wohl niemand bestreiten. Daß der Eindruck entstehen muß, daß eine sorgfältige Begutachtung des in aller Eile erstellten Entwurfes für ein 3. Abgabenänderungsgesetz 1987 möglicherweise gar nicht erwünscht ist, ist bedauerlich.

## 2. Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen des 3. Abgabenänderungsgesetzes 1986

### 2.1. ABSCHNITT I - Einkommenssteuergesetz 1972

#### Zu § 3 Z 3:

Durch die Streichung des Wortes "Sterbegelder" und des Satzteilens "sonstige Sterbegelder (Todfallsbeiträge) von Arbeitnehmern, soweit sie insgesamt 1/4 der laufenden Bezüge der letzten 12 Monate nicht übersteigen" gelingt es, die Steuerbefreiung von Sterbegeldern zu beseitigen. Bei der Steuerbefreiung von Sterbegeld von einem Privileg zu sprechen, das beseitigt werden muß, fällt wohl schwer. Daß gerade das der Besteuerung unterzogen werden soll, was dem Staatsbürger, insbesondere den Familien, in einer schweren Situation gewährt wird, ist unverständlich und kann nur als eines der traurigsten Kapitel der Geldbeschaffung angesehen werden.

- 3 -

-3-

Da aber Sterbegeld in der Regel zur Deckung der mit dem Todesfall unmittelbar verbundenen Kosten gewährt wird, müßten diese Kosten zumindest als steuermindernde Ausgaben ohne weitere Prüfung, etwa in Richtung einer außerordentlichen Belastung, anerkannt werden, also abzugsfähig sein.

Zu § 3 Z 4:

Grundsätzlich ist gegen diese Bestimmung nichts einzuwenden, doch dürfte das vorgesehene Berechnungsverfahren mit großem Aufwand verbunden sein. Es wäre daher nochmals zu überlegen, ob es nicht zweckmäßiger wäre, die vorgesehene Aufhebung der Steuerbefreiung zugleich mit der großen Steuerreform zu regeln, in deren Zuge es zur allgemeinen Veranlagung kommen soll.

Zu § 28 Abs. 2 Z 2:

Daß die Maßnahme im Zuge einer Änderung der Kompetenzbestimmungen des BVG 1929, die jene Rechtsmaterien, die im Wohnhaussanierungsgesetz und im Startwohnungsgesetz geregelt sind, in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder überführt, notwendig wäre, ist unrichtig. Der vorgesehene Wegfall der Zehntelabsetzung für Sanierungsmaßnahmen soll in Wahrheit zu einer nicht sachgerechten Besteuerung der nach einer Sanierung erzielten Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung führen. Dies gilt sowohl, wenn man der Auffassung zuneigt, die Aufwendungen wären auf die gesamte Dauer der Verwendung oder Nutzung aufzuteilen, als auch dann, wenn man zu dem Ergebnis käme, die Aufwendung wäre eine Ausgabe in dem Jahr, in dem sie getätigt wurde. Jedenfalls aber ist das Ergebnis ein Schlag gegen die mit dem Wohnhaussanierungsgesetz und dem Startwohnungsgesetz unmittelbar verbundene Absicht des Gesetzgebers, die Bautätigkeit zu fördern. Vor allem zu diesem Zweck wurde, grob gesagt, "die Begünstigung der Sanierung von Gebäuden" geschaffen. Die beabsichtigte Bestimmung wird zur Folge haben, daß private Initiative und insbesondere privates Kapital nicht mehr für Sanierungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden und

- 4 -

-4-

damit der Effekt, durch privates Kapital die Bauwirtschaft, insbesondere das Baunebengewerbe, in der schlechten Jahreszeit zu unterstützen, wegfallen wird. Die Annahme, daß der gesamte Sanierungsaufwand durch begünstigte Darlehen getragen wird, ist schlichtweg falsch. Der Erfolg der letzten Jahre in der Altstadt-sanierung zeigt deutlich, daß die steuerlichen Möglichkeiten zu einer Motivierung der Privatinitiative geführt hat. Der Eigentümer eines - wenn auch sanierungswürdigen - Gebäudes, der nicht über die Geldmittel verfügt, die notwendige Organisation und das über die unmittelbare Sanierung Hinausgehende zu bestreiten, ist gar nicht in der Lage, Sanierungsmittel in Anspruch zu nehmen.

Sollte die beabsichtigte Gesetzesänderung auch tatsächlich durchgezogen werden, wird sich zeigen, daß mit ihr ein entscheidender, ja tödlicher Schlag gegen die Sanierung des Althausbestandes und damit gegen die Bauwirtschaft einschließlich des Baunebengewerbes gelungen ist. Es bedarf wohl keiner besonderen Berechnungskunst festzustellen, daß das bescheidene Mehraufkommen durch den bewirkten Steuerentfall, der durch die Belebung der Bauwirtschaft gewährleistet wäre, mehr als wettgemacht wird.

Schließlich ist nicht zu übersehen, daß die weggesteuerten Beträge das zur Rückführung der Darlehen notwendige Erfordernis verringern und damit auch die Rückführung der Darlehen beeinträchtigen oder gar gefährden würden.

Es wird dringend nahegelegt, die beabsichtigte Gesetzesänderung nochmals in ihrer Auswirkung zu überdenken und schließlich fallen zu lassen, da sie die Aufgabe fördernder Maßnahmen darstellt, die sich ganz offensichtlich bewährt haben und nun das Opfer kurzfristiger fiskalischer Überlegungen werden sollen.

Der österreichische Rechtsanwaltskammertag lehnt die beabsichtigte Gesetzesänderung jedenfalls entschieden ab.

- 5 -

-5-

Zu § 35 Abs. 4:

Diese Änderung ist sinnvoll und daher gerechtfertigt.

2.2. ABSCHNITT II - Körperschaftssteuergesetz 1966

Die vorgesehenen Maßnahmen sind zweckmäßig, werden aber zur Verteuerung der Leistungen der betroffenen Betriebe führen. Das wird zur Folge haben, daß das Mehraufkommen an Steuern auf den Verbraucher überwältigt und nicht durch besseres und effizienteres Wirtschaften innerhalb des Unternehmens aufgebracht werden wird. Dennoch ein Schritt in die richtige Richtung, wenn auf die notwendigen Maßnahmen in den betroffenen Unternehmen, insbesondere den Versorgungsbetrieben, gedrängt wird.

2.3. ABSCHNITT V - Vermögenssteuergesetz

Die schon zu den Änderungen des Körperschaftssteuergesetzes angestellten Überlegungen gelten auch im grundsätzlichen hier.

Die Herabsetzung des Alters vom 27. auf das 25. Lebensjahr im § 5 Abs. 1 Z 3 ist unbillig, und zwar umso mehr, als nach der geplanten Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz die Familienbeihilfe ab Vollendung des 25. Lebensjahres entfallen soll.

2.4. ABSCHNITT VI - Rundfunkgesetz

Das zum Vermögenssteuergesetz Gesagte gilt auch für das Rundfunkgesetz. Auch hier sicher ein Schritt in die richtige Richtung, der aber ohne die konsequente Durchsetzung all jener Maßnahmen die effektiveres Wirtschaften gewährleisten können, zu einer Belastung der Verbraucher führen und womöglich zu einer Erhöhung von Subventionen.

- 6 -

-6-

- 2.5. ABSCHNITT VII - Stadterneuerungsgesetz  
ABSCHNITT VIII - Mietrechtsänderungsgesetz  
ABSCHNITT X - Wohnhaussanierungsgesetz  
ABSCHNITT XI - Startwohnungsgesetz

Alle diese Gesetzesänderungen werden entschieden abgelehnt. Auf das zu der beabsichtigten Änderung des Einkommenssteuergesetzes § 28 Abs. 2 Z 2 Gesagte wird verwiesen.

Eine Stellungnahme der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer in Graz wurde in diese Stellungnahme eingearbeitet.

Wien, am 15. Oktober 1987  
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH  
Präsident